

RS OGH 2006/9/21 2Ob40/06f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.2006

Norm

ABGB §788

Rechtssatz

Die Anrechnungsposten des § 788 ABGB sind taxativ aufgezählt. Der Begriff des „Antritts“ ist aber extensiv zu interpretieren. Eine Anrechnungspflicht besteht daher auch dann, wenn die Zuwendung nicht zum „Antritt“, sondern zur Fortführung eines bereits bestehenden Betriebes erfolgt ist. So sind Zuwendungen zur Vornahme von Investitionen in einem bereits bestehenden Betrieb von der Anrechnungspflicht erfasst.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 40/06f
Entscheidungstext OGH 21.09.2006 2 Ob 40/06f
Veröff: SZ 2006/135

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121354

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at